

NPK 745

Kleingüteraufzüge

Normpositionen- Katalog

Das Dokument "Wichtige Hinweise" basiert auf einem standardisierten festen Titelastrich. Aussagen zum gleichen Thema erscheinen immer unter der gleichen Ziffer. Aus EDV-technischen Gründen werden Titel, zu denen keine Aussage gemacht werden muss, nicht aufgeführt, und die entsprechende Ziffer wird ausgelassen.

Absätze mit einem Stern * am linken Zeilenanfang können in den Werkvertrag übernommen werden, Absätze ohne Stern sollen nicht übernommen werden.

1 Grundlagen des NPK

Die Leistungsbeschreibungen im NPK sind abgestimmt auf die Norm SIA 118 "Allgemeine Bedingungen für Bauarbeiten", auf die Allgemeinen Bedingungen Bau ABB sowie auf die technischen Normen der Baufachverbände.

Sofern der Anwender andere Grundlagen verwendet, hat er die Leistungsbeschreibungen zu überprüfen und wenn nötig anzupassen.

2 Allgemeine Vertragsbedingungen

Folgende Vertragsbedingungen sind Grundlagen dieses NPK-Kapitels:

- * – Norm SIA 118 "Allgemeine Bedingungen für Bauarbeiten".
- * – Norm SIA 118/370 "Allgemeine Bedingungen für Aufzüge, Fahrtreppen und Fahrsteige".

Es gelten die am Tag der Einreichung des Angebots (Stichtag nach Norm SIA 118, Art. 62 Abs. 1) gültigen Ausgaben.

Um Rechtsverbindlichkeit zu erreichen, sind die Allgemeinen Bedingungen Bau ABB zusammen mit der Norm SIA 118 bei der Ausgestaltung der Verträge als Vertragsbestandteile zu bezeichnen. Dies gilt bei der Erstellung der Ausschreibungsunterlagen (Text der vorgesehenen Vertragsurkunde) und bei der Ausfertigung der definitiven Vertragsurkunde.

In der Rangfolge der Vertragsbestandteile gemäss Norm SIA 118, Art. 7 Abs. 2 und Art. 21 Abs. 1 gehören die ABB zu den übrigen Normen. Im Falle eines Widerspruchs hat dies zur Folge, dass die Norm SIA 118 vorgeht.

Sollen die in den ABB enthaltenen Abweichungen gegenüber der Norm SIA 118 wirksam werden, ist dies im Werkvertrag zu vereinbaren.

Die Aufzugsfirma ist nur für die am Ort der Ausführung verlangten aufzugstechnischen Unterlagen verantwortlich, nicht aber für die eigentliche Einholung der Aufzugsbewilligung.

3 Durch das Bauobjekt bedingte besondere Bestimmungen

Die durch das Bauobjekt bedingten besonderen Bestimmungen sind Bestandteil der Ausschreibungsunterlagen nach Norm SIA 118, Art. 7 und 21.

Für die Formulierung dieser besonderen Bestimmungen stehen die Texte des NPK-Kapitels 102 "Besondere Bestimmungen" zur Verfügung.

Es kann zweckmässig sein, die besonderen Bestimmungen aufzuteilen in:

- Besondere Bestimmungen, Teil 1, gültig für das ganze Objekt.
- Besondere Bestimmungen, Teil 2, gültig für einzelne Arbeitsgattungen.

4 Normen der Fachverbände

Vor allem die folgenden Normen sind für das vorliegende NPK-Kapitel von Bedeutung:

- * – Norm SIA 181 "Schallschutz im Hochbau".
- * – Norm SN EN 81-3 + A1 "Sicherheitsregeln für die Konstruktion und den Einbau von Aufzügen. Teil 3: Elektrisch und hydraulisch betriebene Kleingüteraufzüge" (SIA 370.003).
- * – Norm SN EN 631-2 "Werkstoffe und Gegenstände in Kontakt mit Lebensmitteln – Speisenbehälter. Teil 2: Masse des Zubehörs und der Auflagen" (Gastronorm).

Es gelten die am Tag der Einreichung des Angebots (Stichtag nach Norm SIA 118, Art. 62 Abs. 1) gültigen Ausgaben.

5 Übrige Dokumente

Vor allem die folgenden Dokumente, Empfehlungen und Richtlinien sind für das vorliegende NPK-Kapitel von Bedeutung:

- * – Brandschutzvorschriften der Vereinigung Kantonalen Feuerversicherungen VKF in Verbindung mit der Norm SN EN 81-72.

Es gelten die am Tag der Einreichung des Angebots (Stichtag nach Norm SIA 118, Art. 62 Abs. 1) gültigen Ausgaben.

6 Begriffe, Abkürzungen, Verständigung

Falls bei einem Projekt mehrere Typen von Aufzügen zu beschreiben sind, ist für jeden Typ ein eigenes Leistungsverzeichnis zu erstellen.

Anforderungen nach Norm SIA 181 "Schallschutz im Hochbau" müssen durch bauseitige Massnahmen eingehalten werden.

Weitere Hinweise zu Begriffen, Abkürzungen und zur Verständigung sind in Unterabschnitt 030 des vorliegenden Kapitels zu finden.

7 Verweisungen

Folgende Leistungen sind mit anderen NPK-Kapiteln zu beschreiben:

- Kap. 742 "Standardaufzüge für Wohnbauten".
- Kap. 743 "Aufzüge für Geschäftshäuser, Hotels und Krankenhäuser".
- Kap. 744 "Lastenaufzüge mit Personenbegleitung".
- Kap. 746 "Fahrtreppen und Fahrsteige".

8 Inbegriffene Leistungen

Lieferungen nach Norm SIA 118, Art. 10 sind inbegriffen, sofern in den Allgemeinen Bedingungen Bau ABB oder im Leistungsverzeichnis nicht abweichende Regelungen formuliert sind.

Nebenleistungen sind nach Norm SIA 118, Art. 39 im Werkpreis inbegriffen, sofern in den Allgemeinen Bedingungen Bau ABB oder im Leistungsverzeichnis nicht abweichende Regelungen formuliert sind.

Im NPK sind Leistungen, die keine Materiallieferung entsprechend der Norm SIA 118, Art. 10 enthalten, textlich entsprechend klar formuliert, beispielsweise: "Einbau von ..., exkl. Lieferung".

9 Informationen zum Inhalt dieses Kapitels (Ausgabejahr 2021)

Dieses NPK-Kapitel ersetzt das Kapitel 745 "Kleingüteraufzüge" mit Ausgabejahr 2012. Auf Anregung des für den fachlichen Inhalt verantwortlichen Verbands Schweizerischer Aufzugsunternehmen wurden zahlreiche Aktualisierungen, Ergänzungen und Streichungen vorgenommen, um die heutigen Marktbedürfnisse besser abzubilden. Dabei wurde auch die Struktur des Kapitels verändert.

Die für dieses NPK-Kapitel gültige Norm SIA 118/370 "Allgemeine Bedingungen für Aufzüge, Fahrtreppen und Fahrsteige" wurde überarbeitet und trat 2016 in Kraft. Dies hatte Anpassungen in den Unterabschnitten 010 und 030 zur Folge.

Die Strukturänderungen innerhalb des Abschnitts 200 haben Folgendes bewirkt:

- Die Anzahl der verschiedenen Aufzugstypen konnte reduziert werden.
- Die Abmessungen in Rasterschritten sind jetzt direkt in der Position der jeweiligen Aufzugstypen aufgelistet. Dadurch entfällt der bisherige Vorspann mit den Typen-Übersichtstabellen.
- Sowohl bei den bodenbündigen Kabinen/Bedienungsöffnungen in U'abschnitt 220 als auch bei den Doppelstockkabinen in U'abschnitt 230 sind die verschiedenen Nennlasten nun in jeweils einer Position übersichtlich zusammengeführt.

Die Aufzugstypen K 1, K 2 und K 11 können neu auch mit Bedienungsöffnungen übereck gewählt werden.

In Ziffer 4 "Normen der Fachverbände" sind nun nur noch Kleingüteraufzüge betreffende Normen aufgelistet. Bei der für den Anwender bedeutsamen Norm SN EN 81-3 + A1 (SIA 370.003), welche die Sicherheitsregeln bei elektrisch und hydraulisch betriebenen Kleingüteraufzügen behandelt, wurde ein Anhang ergänzt.